

Stellungnahme

Referentenentwurf des BMBSFJ für ein Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts

Berlin, 08.09.2026

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Berufliche Bildung

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Vorbemerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) ist die Dachorganisation für Handwerkskammern und Zentralfachverbände des Handwerks sowie der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Er vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 6 Millionen Beschäftigten. Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH aus Sicht der Arbeitgeber und der Beschäftigten des Handwerks Stellung zum Referentenentwurf des BMBSFJ für ein Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts vom 17.08.2026.

Wesentlichen Änderungen im Fernunterrichtsschutz

Das geltende Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) sieht die obligatorische Zulassung von entgeltlichen Fernlehrgängen vor und erfüllt damit vorrangig eine Verbraucherschutzfunktion gegenüber Personen, die Verträge mit Anbietern von Fernlehrgängen abschließen. Fernlehrgänge, die auf staatlich anerkannte Berufsabschlüsse vorbereiten, sind nach den bisher geltenden Bestimmungen des FernUSG darauf zu prüfen, ob sie mit den Zielen der Berufsbildung und mit einschlägigen Vorschriften der Berufsbildung vereinbar sein müssen (vgl. § 13 FernUSG).

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, das FernUSG zu modernisieren. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf des BMBFSFJ wird das bestehende FernUSG nicht nur angepasst, sondern mit Ablauf des 30.07.2028 vollständig abgeschafft. Damit entfallen künftig alle speziellen zivilrechtlichen Verbraucherschutzzvorschriften des FernUSG sowie die Vorschriften über die Zulassungspflicht von Fernlehrgängen. Für berufsbildende Fernlehrgänge entfällt damit künftig auch die staatliche Überprüfung der Vereinbarkeit mit geltendem Berufsbildungsrecht. In Folge des Wegfalls des FernUSG werden weitere Gesetze, u. a. das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) angepasst.

Relevanz für das Handwerk

In den Bildungsstätten des Handwerks gibt es zum Teil Angebote, die im Sinne des FernUSG Fernlehrgänge sind und auf nach Handwerksordnung (HwO) geregelte Fortbildungs- oder Meisterprüfungen vorbereiten - z. B. Kurse zur Vorbereitung auf Teil III oder Teil IV der Meisterprüfung oder Prüfungsvorbereitungskurse im kaufmännischen Bereich. Die große Mehrheit der Bildungsangebote des Handwerks fällt jedoch nicht unter das FernUSG.

Gesamtbewertung

Aus der Handwerksorganisation wurden keine Bedenken gegen eine Aufhebung des FernUSG geäußert. Die Abschaffung des Gesetzes wird vielmehr als überfällig angesehen, da das Zulassungserfordernis für Fernlehrgänge bürokratisch und aufgrund des zivilrechtlich geregelten allgemeinen Verbraucherschutzes für Teilnehmende nicht notwendig ist. Das Handwerk fordert deshalb ein schnelles Inkrafttreten der mit dem Referentenentwurf vorgelegten Regelungen.

Hinweise zu Einzelregelungen

- **Zu den Änderungen des FernUSG**

Der Wegfall des Gesetzes wird umfassend begrüßt. Es ist allerdings zu empfehlen, die Auswirkungen dieser Deregulierung auf die Angebote auf dem Bildungsmarkt und mögliche Qualitätsverluste im Rahmen einer **Gesetzesfolgenevaluation** zu beobachten und auszuwerten. Eine entsprechende Gesetzesevaluation ist im Referentenentwurf nicht vorgesehen und könnte ergänzt werden.

- **Zu den Änderungen im AFBG**

Es wird darauf hingewiesen, dass die **Deckelung des Maßnahmebeitrags für Fernlehrgänge**, als „sonstige Maßnahme“ i. S. d. neuen § 4a AFBG, **auf maximal 10.000 Euro** nicht nachvollziehbar ist. Es besteht die Gefahr, dass durch diese Regelung Investitionsanreize für den Ausbau und die Weiterentwicklung eines in der digitalen Gesellschaft zunehmend interessanten Lernformats gemindert werden: Die Entwicklung von Unterrichtskonzepten und -materialien sowie die Beschaffung der notwendigen digitalen Infrastruktur für rein digitale Fernlehrgänge sind anspruchsvoll und deswegen kostenintensiv. Diese Entwicklungskosten, beispielsweise für Lernplattformlizenzierung, Autorenhonorare oder Videoproduktion, müssen über die Lehrgangsgebühren refinanziert werden, sodass - anders als es in der Gesetzesbegründung angenommen - nicht davon auszugehen ist, dass Fernlehrgänge grundsätzlich kostengünstiger als andere Bildungsformate angeboten werden können. Der ZDH fordert deshalb die Gleichbehandlung aller Bildungsangebotsformen bei der Maßnahmeförderung. Dies würde auch der in der Gesetzesbegründung beschriebenen Zielstellung der „Gleichbehandlung von digitalen, hybriden und analogen Angeboten“ entsprechen.

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.
Haus des Deutschen Handwerks
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland.
Mehr unter www.zdh.de